



# GEMEINDE ROTHENTHURM

---

## REGLEMENT

ÜBER DIE FEUERWEHR ROTHENTHURM  
(FEUERWEHR-REGLEMENT)

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2014

Dieses Feuerwehr-Reglement wurde aufgrund des neuen Feuerschutzgesetzes, gültig vom 1. Januar 2013 überarbeitet und neu erstellt.

Der Gemeinderat Rothenthurm, gestützt auf § 28 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012 beschliesst:

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Feuerwehr der Gemeinde Rothenthurm leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.
- <sup>2</sup> Sie führt die Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.
- <sup>3</sup> Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

## Art. 2 Zusammenarbeit

Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

# II. Zuständigkeit

## Art. 3 Gemeinderat

- <sup>1</sup> Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Feuerwehr im Rahmen des kantonalen Feuerschutzgesetzes.
- <sup>2</sup> Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über den Feuerschutz.
- <sup>3</sup> Er ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission, des Kommandanten und eines oder mehreren Vizekommandanten
  - b) die Vorlage des Voranschlages, einschliesslich der Ersatzabgabe und des Feuerwehrbeitrages und der Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehr
  - c) die Genehmigung der Pflichtenhefte
  - d) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission

## Art. 4 Feuerwehrkommission

- <sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Ihr gehören von Amtes wegen das zuständige Mitglied des Gemeinderates und der Feuerwehrkommandant an.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Kommissionspräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- <sup>4</sup> Sie ist zuständig für:
  - a) die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes, einschliesslich der Genehmigung der Übungsprogramme
  - b) die Beurteilung der Berichte des Feuerwehrkommandanten
  - c) die Auszeichnung von Mitgliedern der Feuerwehr
- <sup>5</sup> Sie kann Verfügungen treffen hinsichtlich:
  - a) die Aufnahme neuer Feuerwehrmitglieder
  - b) die Wahl und Beförderung der Kaderangehörigen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates
  - c) die Anordnung von Disziplinar massnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr
  - d) der Kostenerhebung von Feuerwehreinsätzen gemäss § 23 und § 24 des Feuerschutzgesetzes

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

- <sup>6</sup> Sie stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag hinsichtlich:
  - a) des Voranschlages
  - b) der Festlegung der Ersatzabgabe, des Feuerwehrbeitrages und der Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehr
  - c) der Beschaffung der persönlichen Ausrüstung, der Fahrzeuge, der Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen
  - d) Wahl des Feuerwehrkommandanten und eines oder mehreren Vizekommandanten

## **Art. 5 Kommando**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr wird durch den jeweiligen Feuerwehrkommandanten geführt. Ihm stehen einer oder mehrere Vizekommandanten zur Seite.

<sup>2</sup> Das Kommando besteht aus dem Kommandanten und einem oder mehreren Vizekommandanten.

<sup>3</sup> Das Kommando ist unter der Führung des Kommandanten zuständig für:

- a) die Ausbildung und den Einsatz der Mannschaft
- b) die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens
- c) die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte
- d) Antragstellung an die Feuerwehrkommission betreffend Beförderung

## **III. Organisation und Einsatz**

### **Art. 6 Organisation**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr weist folgenden Bestand auf:

- a) AdF gemäss RAK

<sup>2</sup> Die Gliederung ist Sache des Kommandos.

### **Art. 7 Einsatz**

<sup>1</sup> Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss dem Kantonalen Feuerschutzgesetz.

<sup>2</sup> Sie kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden. Die daraus anfallenden Kosten werden demjenigen in Rechnung gestellt, welcher die Dienstleistung in Anspruch genommen hat.

## **IV. Dienstpflicht**

### **Art. 8 Feuerwehrpflicht**

<sup>1</sup> Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem Kantonalen Feuerschutzgesetz.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Rothenthurm oder in einer Gemeinde-, Stützpunkt- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr der Nachbargemeinden erfüllt.

<sup>3</sup> Alle Feuerwehrpflichtigen haben die notwendigen Ausbildungen zu absolvieren und können zur Teilnahme an Spezialistenkursen verpflichtet werden.

<sup>4</sup> Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des 20. Altersjahres und endet am 31. Dezember des 52. Altersjahres.

<sup>5</sup> Die Dienstpflicht ist erfüllt wer 25 Jahre aktiven Dienst geleistet hat.

## **V. Aufgaben des Feuerwehrkommandos**

### **Art. 9 Besondere Aufgaben**

Unter Berücksichtigung von Art. 5 dieses Reglements fallen dem Kommando folgende besonderen Aufgaben zu:

- a) Vornahme der Beförderungen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- b) Erstellen des jährlichen Übungsprogramms;
- c) Vorbereitung und Durchführung verschiedener Übungen;
- d) Instruktion des Kaders;
- e) Erstellen der notwendigen Pflichtenhefter;

## **VI. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

### **Art. 10 Kaderrekrutierung**

Jedes Mitglied der Feuerwehr kann zum Besuch von Kader- oder Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktionen verpflichtet werden.

## **VII. Ausrüstung und Ausbildung**

### **Art. 11 Ausrüstung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

<sup>3</sup> Das Feuerwehrlokal darf nicht für private Zwecke benutzt werden.

### **Art. 12 Weiterbildung**

Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie der Regional- und/oder Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

## **VIII. Rapportwesen**

### **Art. 13 Einsatzbericht**

Der Einsatzleiter hat der Feuerwehrkommission und dem Feuerwehrinspektorat über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

## **IX. Alarmwesen**

### **Art. 14 Alarmierung**

Die Alarmierung erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei und richtet sich nach dem Kantonalen Feuerschutzgesetz und den Kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

## **X. Übungs- und Einsatzdienst**

### **Art. 15 Übungsdienst**

<sup>1</sup> Die jährlichen Übungen sind gemäss den Kantonalen Vorgaben durchzuführen.

Die vom Kanton angeordnete Inspektion kann eine Mannschaftsübung ersetzen.

Zusätzlich sind vier Kaderübungen und die erforderlichen Spezialübungen abzuhalten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, an allen Übungen und Inspektionen teilzunehmen.

Dispensationen können vom Kommandanten auf vorheriges begründetes Gesuch hin gewährt werden.

<sup>3</sup> Wer weniger als fünf Übungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

## **Art. 16 Dispensationsgründe**

Es werden nur folgende Dispensationsgründe zugelassen:

- a) Eigene Krankheit
- b) schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- c) längere Ortsabwesenheit
- d) Militär- und Zivilschutzdienst
- e) über Ausnahmefälle entscheidet der Feuerwehrkommandant

## **Art. 17 Kommandoordnung**

Am Einsatzort übernimmt der zuerst eingetroffene Offizier als Einsatzleiter das Kommando.

# **XI. Besoldung und Versicherung**

## **Art. 18 Besoldung**

<sup>1</sup> Einsatzdienste und Übungen werden besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungs- und Entschädigungstarif.

## **Art. 19 Versicherung**

Für die Mitglieder der Feuerwehr schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

# **XII. Finanzierung der Feuerwehr**

## **Art. 20 Finanzierung**

Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

## **Art. 21 Ersatzabgabe**

Der Gemeinderat legt den Satz für die Ersatzabgabe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.

## **Art. 22 Feuerwehrbeitrag**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrbeitrag (Liegenschaftersatzabgabe) wird nach dem Neubauwert bemessen und ist auf dem Beiblatt zum Feuerwehrreglement ersichtlich.

Die Gebäude- und Anlageneigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Veranlagung des Feuerwehrbeitrages notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt den Feuerwehrbeitrag alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.

## **Art. 23 Verursacherbeiträge**

Soweit rechtlich möglich, werden die Aufwendungen der Feuerwehr dem Verursacher überbunden (z. B. technische Hilfeleistungen, Fehlalarme und Verkehrsdienst, etc.).

## **XIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 24 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Feuerwehrreglement vom 17. November 1995 ausser Kraft.

Im Namen des Gemeinderates Rothenthurm:

Der Gemeindepräsident:  
André Baur-Michalk

Der Gemeindeschreiber:  
René Hutab-Schuler

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. .... vom .....

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:  
Walter Stählin

Der Staatsschreiber  
Dr. Matthias Brun